

Submissionsverordnung

(Änderung vom 22. Oktober 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 wird geändert.
- II. Unter Vorbehalt der Genehmigung der Änderung durch den Kantonsrat tritt die Verordnungsänderung zusammen mit dem totalrevidierten Publikationsgesetz (Vorlage 5134) in Kraft.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Aeppli Husi

Submissionsverordnung

(Änderung vom 22. Oktober 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 wird wie folgt geändert:

Form

§ 11. ¹ Im offenen und selektiven Verfahren werden Aufträge auf einer gemeinsamen elektronischen Plattform von Bund und Kantonen ausgeschrieben.

Abs. 2 unverändert.

Veröffent-
lichung des
Zuschlags

§ 35. Die Vergabestelle veröffentlicht Zuschläge im offenen und selektiven Verfahren sowie freihändig erteilte Zuschläge im Staatsvertragsbereich innert 72 Tagen auf einer gemeinsamen elektronischen Plattform von Bund und Kantonen. Die Veröffentlichung enthält folgende Angaben:

lit. a–f unverändert.

Begründung

Am 22. Oktober 2014 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Antrag um Erlass des totalrevidierten Publikationsgesetzes (Vorlage 5134). Das neue Gesetz will unter anderem den Grundsatz verwirklichen, dass amtliche Veröffentlichungen wenn immer möglich und sinnvoll nur einmalig und in einem einzigen Publikationsorgan erfolgen (vgl. § 14 Abs. 1 der Gesetzesvorlage).

Im Bereich des Submissionsrechts werden nach geltendem Recht Ausschreibungen von Aufträgen und von Zuschlägen in gleicher Weise sowohl im kantonalen Amtsblatt als auch auf der für submissionsrechtliche Veröffentlichungen von Bund und Kantonen geschaffenen elektronischen Plattform «simap» veröffentlicht (§ 11 Abs. 1 und § 35 Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003, LS 720.11). Auf diese Doppelpurigkeit kann verzichtet werden. Es ist zweckmässig, dass die Veröffentlichung von Ausschreibungen von Aufträgen und von Zuschlägen ausschliesslich auf der für Submissionen spezialisierten Plattform www.simap.ch erfolgt. Damit lässt sich der in § 14 Abs. 1 der Vorlage zum totalrevidierten Publikationsgesetz verankerte Grundsatz der Einmaligkeit einer amtlichen Veröffentlichung sinnvoll verwirklichen.

Zur Umsetzung bedarf es einer Änderung von § 11 Abs. 1 und von § 35 der Submissionsverordnung. In diesen Bestimmungen ist der Passus, wonach die Ausschreibung von Aufträgen und die Zuschläge auch im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen sind, aufzuheben. Somit sind diese Vorgänge nur noch auf simap zu veröffentlichen.

Die Änderung der Submissionsverordnung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 4 Abs. 2 Gesetz vom 15. September 2003 über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001, LS 720.1).

Die Änderung der Submissionsverordnung war Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens, das zum Entwurf für ein totalrevidiertes Publikationsgesetz durchgeführt wurde. Sie gab in der Vernehmlassung zu keinerlei Bemerkungen oder Einwänden Anlass. Sie zieht im Übrigen keine administrativen Belastungen für Unternehmen nach sich. Vielmehr bedeutet es für diese eine gewisse Erleichterung, dass sie für submissionsrechtliche Vorgänge einzig die Plattform simap aufzusuchen haben. Für Vergabestellen und damit namentlich auch für die Gemeinden bedeutet die Neuerung eine Entlastung sowohl in administrativer als auch in finanzieller Hinsicht, weil sie die Ausschreibung von Aufträgen und die Zuschläge nur noch in einem einzigen Publikationsorgan zu veröffentlichen haben.